

# **Schutz- und Hygienekonzept der FeG Simmern zur Umsetzung der gegebenen Vorgaben in der Zeit der Corona-Pandemie.**

(Grundlage dieses Konzeptes bildet die „26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ (26. CoBeLVO) vom 08. September 2021).

## **FeG Simmern**

Gemeindemitglieder: 230; Gottesdienstbesuch vor der Krise: ca. 220-300.

**In Zeiten der Corona-Krise bieten wir lediglich ein eingeschränktes Gemeindeangebot in unserem Gemeindehaus in der Johann-Philipp-Reis-Straße 2, in Simmern, an.**

### **I. Hauptangebot unserer Gemeinde sind unsere Gottesdienste.**

Diese finden in der Regel am Sonntagvormittag, um 10 Uhr statt. Sollten es die gebotenen Einschränkungen erfordern oder ist mit einem erhöhten Gottesdienstbesuch zu rechnen (wie z.B. an Heilig Abend oder Ostern), könnten wir auch zwei Gottesdienste anbieten.

**Die Gottesdienste orientieren sich aktuell an einer 60-minütigen Ablauf-Vorlage.**

**Zusätzlich** werden die Gottesdienste auch **als LiveStream-Gottesdienste** im Internet angeboten, damit möglichst viele Gemeindemitglieder und Freunde der Gemeinde mit einem sonntäglichen Gottesdienst versorgt werden.

Parallel zum Hauptgottesdienst findet ein **Kindergottesdienst** statt. Wir bieten 3-4 Gruppen für Kinder im Alter zwischen 4 und 13 Jahren (+ 1-2 Mitarbeiter).

### **II. Neben den Gottesdiensten sind wir als Gemeinde in sogenannten Kleingruppen organisiert, welche teilweise im privaten Rahmen stattfinden: Gebets- und Bibelgesprächs-Kreise, Angebote für Kinder, Teens, Jugendliche, Frauen, Männer und Senioren.**

**Gottesdienste und andere gemeindliche Veranstaltungen sind laut §6, Absatz 1 und 4 möglich. Nehmen an den unterschiedlichen Veranstaltungen höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil (dazu zählen Kinder bis einschließlich 11 Jahren), entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht.** Bei Erreichen der Warnstufe 2 in unserem Landkreis reduziert sich die Personenzahl der nicht-immunisierten Personen auf zehn, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Sind mehr nicht-immunisierten Personen anwesend gilt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

## Allgemeine Vorkehrungen

a) Um im Fall der Fälle eine Infektionskette nachverfolgen zu können, werden **Anwesenheits-/Teilnehmerlisten** mit Name, Adresse und Telefonnummer geführt. So melden sich die Gottesdienstbesucher im Vorfeld über ein Online-Anmeldeformular oder per Anruf (bei Pastor Michael Lauff – 0175-5281363) an. Der Link zum Anmeldeformular wird über den Gemeinde-Email-Verteiler und die WhatsApp-Gruppe weitergegeben.

Wir empfehlen eine **Anwesenheits-/Teilnehmerlisten** auch bei den verschiedenen Kleingruppentreffen (Hauskreise, Kinder- und Jugendangebote, sowie Leitungs- und Mitarbeitertreffen) zu führen. Dafür sorgt der jeweilige Kleingruppenleiter/Verantwortliche.

Die Listen werden zu keinem anderen Zweck geführt als allein der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, falls es zu einem Ausbruch oder der Weitergabe des Corona-Virus in unseren Gemeindeveranstaltungen kommen sollte. Anwesenheitslisten für einzelne Veranstaltungen werden beim jeweiligen Kleingruppenleiter/Verantwortliche oder zentral bei Pastor Michael Lauff gesammelt. Die Listen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von einem Monat vernichtet.

b) **Personen mit Krankheitssymptomen sollen den Angeboten der Gemeinde fernbleiben.** Dies wird auch routinemäßig im Gottesdienst und bei anderen Veranstaltungen angesagt. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Veranstaltungen zu verwehren.

## **Abstandsregel**

(Wenn mehr als 25 nicht-immunisierten Personen (bzw. 10 oder 5 bei Warnstufe 2 oder 3) anwesend sind.)

- c) Es sollte zu keinem Zeitpunkt vor, während und nach der Veranstaltung zu Menschenansammlungen kommen, bei denen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.
- d) Wir weisen auf das **Abstandsgebot** hin und achten darauf, dass die gebotenen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, eingehalten werden (unabhängig davon, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird oder nicht).
- e) Aufgrund des Abstandsgebotes erfolgt eine spezielle **Bestuhlung** der Veranstaltungsräume, welche den Mindestabstand gewährleisten soll (siehe dazu unter Punkt f + g).
- f) Bei festen Sitzplätzen kann der **Abstand zueinander durch einen freien Sitzplatz** innerhalb einer Sitzreihe gewahrt werden. Auch nach vorne und hinten sollte ein Mindestabstand zur nächsten Reihe eingehalten werden.
- g) Der Veranstaltungsraum wird so bestuhlt, dass der Mindestabstand gewährleistet wird oder die Sitzplätze werden so vergeben, dass mindestens ein freier Sitzplatz zwischen den Teilnehmern unterschiedlicher Haushalte gegeben ist.
- h) **Personen, die im selben Haushalt wohnen, dürfen auch bei den jeweiligen Veranstaltungen zusammensitzen.**
- i) Wo möglich sollen verschiedene Türen als Ein- und Ausgänge genutzt werden.  
Bei den Gottesdiensten sieht die Laufrichtung folgendermaßen aus: Es gibt einen eigenen **Eingang** (der Haupteingang durch die elektrische Schiebetür) und einen separaten **Ausgang** (Flügeltüren vom Saal und Foyer auf den Vorplatz). Die **Laufwege** sind dementsprechend mit Hinweisschildern versehen worden.
- j) Ein Mitarbeiter begrüßt in nötigem Abstand die Besucher und weist auf die Laufwege hin. Wenn die maximale Personenzahl erreicht ist, werden weitere Besucher abgewiesen.

## Hygieneregeln

(Wenn mehr als 25 nicht-immunisierten Personen (bzw. 10 oder 5 bei Warnstufe 2 oder 3) anwesend sind.)

- k) Alle Besucher müssen eine **Mund-Nase-Bedeckung** oder einen **Mund-Nase-Schutz** tragen. Auch hierauf wird durch den Begrüßungsdienst / Gruppenleiter drauf geachtet und durch Hinweisschilder aufmerksam gemacht.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Moderatoren und Sprecher der Veranstaltung, sowie die Musiker und Vorbeter. Laut §3, Absatz 3 der 26.CoBeLVO gilt die Maskenpflicht nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind.

**Bei Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, auf das Tragen der Maske verzichtet werden.**

- l) Beim Eingang ins Gemeindehaus steht **Handdesinfektionsmittel** bereit und die Besucher werden darauf hingewiesen, sich vor der Veranstaltung die Hände zu desinfizieren. Ein weiterer Handdesinfektionsspender befindet sich im Bereich der Sanitäreinrichtungen, damit sich jeder Teilnehmer nach einem Toilettengang die Hände desinfizieren kann.
- m) Bei offiziellen Veranstaltungen im Innenbereich soll **das gemeinsame Singen auf ein Minimum begrenzt sein.**
- n) Da es zu **keinem Körperkontakt zwischen den Anwesenden** kommen soll, dürfen auch **keine Gegenstände aus direkter Hand entgegengenommen oder weitergegeben** werden. So wird beispielsweise die Kollekte beim Gottesdienst erst am Ausgang über eine feststehende Box eingesammelt.
- Einzelkelche und mundgerechte Brotstücke werden beim **Abendmahl** so dargeboten, dass man nur mit dem in Berührung kommt, was man für sich selbst nimmt; es wird nichts von Person zu Person weitergegeben.
- o) Die Räume werden regelmäßig gereinigt und Türgriffe regelmäßig desinfiziert. Nach jeder Veranstaltung wird ordentlich gelüftet. Besser noch alle 20 Minuten.